

Erik Kothny

131/9, Moo 5, Soi 12, den 10.01.2020  
Naklua Rd. Banglamung,  
Chonburi 20150  
Thailand  
+66 851519163  
[kothny@hotmail.de](mailto:kothny@hotmail.de)

Landgericht München  
Abteilung Strafsachen  
80097 München

Via E-Mail vorab.

Betr.: Revision / Beschwerde gegen das Urteil des Landgerichtes  
Az.: 18 Ns 112 Js 157749/17

Sehr verehrte Damen.  
Sehr geehrte Herren.  
Liebe Diverse.

**Antrag:**  
**Ich stelle den Antrag, die gegen mich verhängten Urteile  
des Amtsgerichtes vom 22.07.2019 und  
des Landgerichtes München vom 23.10.2019  
aufzuheben und die Verfahren einzustellen.**

**Begründung:**

Tatzeit: 18.10.2015

Verjährung: 17.10.2018. Nach StGB § 78 verjähren Taten mit einem Höchstmaß von unter einem Jahr nach drei Jahren, es sei denn, es tritt gem. § 78c eine Unterbrechung ein. Dies wäre in meinem Fall die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, dass das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe.

**A. Illegaler Beschluss zur Hausdurchsuchung und Vernehmung:**

In meinem Fall wäre die Unterbrechung der Verjährung bei einer ordnungsgemäßen Haussuchung mit gleichzeitig vorgenommener Vernehmung durch KOK Matuschowitz am 28.09.2017 gegeben gewesen, wenn sie denn mit dem Gesetzen in Einklang gestanden hätte. Hat sie aber nicht.

Diese Hausdurchsuchung wurde angeordnet durch Beschluss des Amtsgerichtes München am 18. August 2017. Dieser Beschluss entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben:

1. Der Beschluss des Richters ist nicht unterschrieben, sondern nur gestempelt.
2. Der „Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift“ ist ebenfalls nicht unterschrieben, sondern die grundgesetzlich garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch einen einfachen Haken ausgehebelt.

Dazu führt der Bundesgerichtshof im Jahr 2017 (BGH, XII ZB 504/15) aus:

*„Die Unterschrift muss zwar nicht unbedingt lesbar sein, mindestens einzelne Buchstaben müssen aber – wenn auch nur andeutungsweise – zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift fehlt. Anzulegen ist ein großzügiger Maßstab, wenn im Übrigen an der Autorenschaft und der Absicht, eine volle Unterschrift zu leisten, keine Zweifel bestehen. Dagegen stellt ein Schriftzug, der als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, keine formgültige Unterschrift dar (Senatsbeschluss vom 19. Oktober 2011 – XII ZB 250/11- FamRZ 2012, 106 Rn.14 mwN; vgl. auch BGH Beschluss vom 29. November 2016 – VI ZB 16/16 – juris Rn. 7).*

Der Haken ist demnach keine rechtsgültige Unterschrift. Zudem ist die gestempelte Namensnennung des Urkundsbeamten kaum und die Dienstbezeichnung des Hakenmachers gar nicht erkennbar. Es kann daraus kein Rückschluss auf die unterschriftsberechtigte Person nachverfolgt werden.

### **Weitere Gründe**

3. Der Durchsuchungsbeschluss vom 18. August 2017 wurde am 28. 09. 2017 bereits zum zweiten Mal verwendet. Eine erste Hausdurchsuchung erfolgte mit demselben Beschluss bereits am 18. August 2017. (Das im Protokoll des Herrn Matuschowitz vom 28. 09.2017 angegebene Datum 18. 09. 2017 der ersten Hausdurchsuchung ist falsch, weil es kalendarisch nach der zweiten Hausdurchsuchung liegt).
4. Dass der Beschluss der Hausdurchsuchung mit dem ersten Besuch am 18.08.2017 verwirkt wurde, ist aus der Durchsuchungsniederschrift des Herrn Matuschowitz vom 28.09.2017 ersichtlich, weil er einräumt:  
*„Nach Klingeln öffnete eine Hundesitterin ..... die Wohnung (wurde) unvollendeter Dinge wieder verlassen.“*

Aus diesem Protokoll geht zweifelsfrei hervor, dass Herr Matuschowitz die Wohnung betreten hatte, weil er sie sonst hätte nicht verlassen können.

5. Die Genehmigung, meine Wohnung zum 2. Mal betreten zu dürfen, erfolgte unter der irrigen Annahme, des Vorliegens eines gültigen Hausdurchsuchungsbeschlusses.
6. Auch die Vernehmung während der Hausdurchsuchung ist nicht rechtmäßig, da die Wohnung aufgrund eines ungültigen Hausdurchsuchungsbeschlusses unbefugt betreten wurde.
7. Erschwerend kommt hinzu, dass ich mich nicht auf die Vernehmung konzentrieren konnte, weil zeitgleich zur Vernehmung durch KOK Matuschowitz sein Begleiter KOK Oswald Türen von Schränken öffnete, um nach EDV-Hard- und Software nebst dazugehöriger externen Speichermedien (Server, USB-Sticks in offener oder versteckter Form, externe Festplatten, CDs, DVDs, Disketten usw.) internetfähiger Mobiltelefone, Bildmaterial, das Kennzeichen von NS-Organisationen zeigt oder die Tötung von Menschen darstellt zu suchen.
8. Eine Vernehmung während der Hausdurchsuchung war nicht notwendig. Ich hatte Herrn KOK Matuschowitz, ohne zu wissen, was mir zu Last gelegt wird, unter dem Hinweis, mich nicht vor der Verantwortung drücken zu wollen, schon von Thailand aus angeboten, das Kommissariat zwecks Vernehmung aufsuchen zu wollen. Dies wurde aber abgelehnt. Wie im Beschluss angeordnet, sollten ja Wohnung mit Nebenräumen, Geschäftsräume mit Nebenräumen und Fahrzeuge ohne vorherige Anhörung wegen angeblicher „*schwere der Tat*“ erfolgen.
9. Da der Beschluss den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, sind alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge, einschließlich Vernehmung, ungesetzlich.

**Folge:**

**Der Durchsuchungsbeschluss vom 18. August ist nicht geeignet die Verjährungsfrist gemäß StGB gem. § 78c zu unterbrechen.**

**B. Juristisch unwirksames Angebot, Klage einzustellen**

Mit Schreiben vom 1. 2. 2018 bot mir die Staatsanwaltschaft München an, gegen eine Auflage von 500,- EURO von der Erhebung einer öffentlichen Klage abzusehen. Eine etwaige erforderliche gerichtliche Zustimmung zu dieser Sachbehandlung läge bereits vor.

Dieses Schreiben ist weder unterschrieben, noch beglaubigt.

Er wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Dieses Schreiben ist rechtsunwirksam.

### **Gründe:**

1. Dass ein Schreiben keine Unterschrift enthält, weil es elektronisch erstellt wurde, ist keine folgerichtige Begründung, denn sehr wohl können elektronisch erstellte Schreiben – wie etwa mein Schreiben hier auch - nach Ausdruck unterschrieben werden.
2. Außerdem wird um Verständnis der fehlenden Unterschrift gebeten. Dieses Verständnis habe ich nicht gegeben, wie aus meinem Antwortschreiben vom 13. 04. 2018 hervorgeht. Im Gegenteil: Ich hatte das unterschriftslose Verfahren der Staatsanwaltschaft München als rechtsunwirksam zurückgewiesen. Wäre dieses unterschriftlose Verfahren rechtens, bräuhete ich auch nicht um „Verständnis“ gebeten werden.
3. Wie aus der beigefügten Rückantwort hervorgeht, ist der Staatsanwaltschaft sehr wohl bekannt, wie eine rechtswirksame Unterschrift auszusehen hat, nämlich so, wie sie von mir gefordert wird: „Unterschrift mit Vor- und Familienname.“
4. Da vor dem Gesetz alle gleich sind, und weder ein Gericht noch ein Staatsanwalt über dem Gesetz stehen, gelten - zumindest in diesem Fall - für beide Seiten, dieselben Regelungen.

### **Folge:**

Das Schreiben der Staatsanwaltschaft München vom 1. 2. 2018, gegen eine Auflage von 500,-- EURO von der Erhebung einer öffentlichen Klage abzusehen ist nicht geeignet, die Verjährungsfrist gemäß StGB gem. § 78c zu unterbrechen.

### **Antrag:**

**Ich beantrage daher, die Urteile**

- **des Amtsgerichtes München vom 22.07.2019**
- **und des Landgerichtes München vom 23.10.2019**

**aufzuheben und das Verfahren wegen Überschreiten der Verjährungsfrist einzustellen.**

**D: Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, lege ich Revision und/oder Beschwerde gegen diese beiden Urteile ein.** (Als Laie bin ich nicht in der Lage, diese Rechtsformen zu unterscheiden, zumal es bei der Beschwerde gleich mehrerer Möglichkeiten gibt. Die Beauftragung eines Verteidigers ist mir aus finanziellen Gründen nicht möglich. Die Zuweisung eines Pflichtverteidigers wurde abgelehnt.)

**Vorbemerkung:**

- Da mein Antrag auf Berufung vom Landgericht zurückgewiesen wurde, gehe ich davon aus, dass Passagen aus dem Urteil des Amtsgerichtes nach wie vor Gültigkeit haben und sich Revision und Beschwerde auch auf dieses Urteil beziehen.
- Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz § 184 ist die Gerichtssprache deutsch. Da auch die Sprache der Journalisten deutsch ist, besteht somit Gemeinsamkeit. Wir können also auf den Duden als gemeinsame Grundlage zurückgreifen.

## **1. Zu Urteil Amtsgericht vom 22.07.2019**

Ich lege hier Revision / Beschwerde nur zu den Punkten ein, die sich nicht im Urteil des Landgerichts wiederholen.

a. Vor Verhandlungsbeginn stellte ich aus dem Zuschauerraum folgende Anträge:

- Der Strafbefehl vom 17.04.2019 trägt keine Unterschrift.  
Ich habe dies in meinem Schreiben vom 12.05.2019 beanstandet.  
Von Ihrer Seite erfolgte keine Reaktion.
- Der Beschluss zur Ladung trägt ebenfalls keine Unterschrift  
Ich habe dies in meinem Schreiben vom 17.06.2019 beanstandet.  
Von Ihrer Seite erfolgte keine Reaktion.

Resume: Ich gehe daher davon aus, dass beides, Strafbefehl und Ladung, rechtsunwirksam sind.

Begründung:

In Wikipedia steht:

Die Unterschrift gilt als eindeutige Willensbekundung des Unterzeichnenden. Deshalb muss aus dem Schriftzug hervorgehen, von wem er stammt. Der Bundesgerichtshof hat detailliert festgelegt, wie eine gültige Unterschrift aussieht: Sie muss den vollen Familiennamen enthalten, der Vorname alleine reicht nicht aus. Bei dem Schriftzug muss es sich zudem erkennbar um die Wiedergabe eines Namens handeln. Dieser muss zwar nicht vollständig lesbar sein, es müssen aber zumindest Andeutungen von Schrift erkennbar sein. Diese Kriterien vermisste ich bei den „Unterschriften“ (so überhaupt vorhanden) auf den Schriftstücken sowohl der Staatsanwaltschaft, als auch des Gerichtes.

- Es wird lediglich die Richtigkeit der „Abschrift“ bescheinigt, aber nicht die eigenhändig vollzogene Unterschrift. Auch fehlt bei allen Unterschriften der Vorname.
- Dieser Eindruck, dass hier Recht gebeugt wird, verstärkt sich durch zwei Aussagen des damaligen Ministerpräsidenten Herr Horst Seehofer. Er erklärte in der Passauer Neuen Presse vom 10. Februar 2016:

„Wir haben im Moment keinen Zustand von Recht und Ordnung. Es ist eine Herrschaft des Unrechts.“

- Diese Aussage, zusammen mit den fehlenden Unterschriften unter Strafbefehl und Ladung, lassen in mir Zweifel an der Rechtmäßigkeit des gesamten Verfahrens aufkommen.

Ich beantragte daher von der Vorsitzenden die Bekanntgabe der Bestallungsnummer, sowie Einsichtnahme in den Dienstausweis der Richterin.

Da in der Süddeutschen Zeitung vom 17. Dezember 2015 auch von Unregelmäßigkeiten im Geschäftsverteilungsplan zu lesen ist, hätte ich auch gerne Einsicht in den selbigen für dieses Verfahren.

Ich forderte: Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, gehe ich davon aus, dass Sie keine Berechtigung haben, diese Verhandlung zu führen.

Richterin von Liel weigerte sich, mir vor Verhandlungsbeginn folgende Dokumente zu zeigen:

- Dienstausweis und / oder
- Bestallung
- Geschäftsverteilerplan

Anstatt mir eine rechtsverbindliche Auskunft bezüglich ihrer Weigerung zu geben, drohte sie mit einer Ordnungsstrafe.

- a. Meinen Antrag das Verfahren wegen geringer Schuld einzustellen ignorierte die Richterin, indem sie einfach mit der Verhandlung fortfuhr.** Erst nachdem ich mehrfach um eine Antwort gebeten hatte, erklärte die Richterin, hierzu hätte die Staatsanwaltschaft keine Zustimmung gegeben. Die Staatsanwaltschaft hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht verbal zu diesem Antrag geäußert.
- b. Benennung eines Zeuge:**  
Obwohl mir in der Ladung zugesichert wurde, selbst Zeugen zu benennen, verwehrte es die Richterin, meinen Sohn als Zeugen zu hören. In meiner schriftliche Entgegnung zur Ladung vom 17. 06. 2019 hatte ich diesen **Antrag** auf Ladung eines Zeugen gestellt. Diese Zeugenanhörung wurde verweigert. Später erfahre ich vom Pressesprecher, bei meinem Antrag hätte es sich um eine „**Anregung**“ gehandelt – und dafür lasse ich meinen Sohn 10.000 km von Bangkok anreisen? Er sollte, wie aus dem Antrag hervorgeht, Auskunft über mein Verhalten gegenüber Moslems im täglichen Leben geben, gegenüber Zigeunern (ethnische Minderheit) und gegenüber Personen mit totalitären Ansichten.

Auch hier hat die Richterin die Akte nicht gelesen, sonst hätte sie mich nicht mit der Frage überfahren, was denn mein Sohn aussagen solle, und ich in der Stress-Situation nicht alle schriftlich formulierten Punkte abrufen konnte, sondern nur situationsbedingt auf die Schilderung der Hakenkreuzbilder durch KOK Matuschowitz reagierte.

Den Antrag auf die Benennung von Zeugen stellte ich am 17.06.2019 und schickte eine E-Mail am 18.06.2019 vorab und gab ein Einschreiben an das Münchner Amtsgericht auf. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass das Einschreiben im Münchner Service-Center der Deutschen Post verloren ging.

Den Antrag gab ich daher persönlich am 19. Juli 2019 auf der Poststelle des Amtsgerichtes ab (Eingangsstempel) und überzeugte mich im Beisein meines Sohnes Wiradech noch am Verhandlungstag des 21. Juli auf der Geschäftsstelle, dass der Brief in der Akte abgeheftet war. Wenn auch etwas kurzfristig, hätte die Richterin bei gewissenhafter Vorbereitung das Schreiben sehen müssen, weil es an exponierter Stelle am Ende der Akte abgeheftet war.

Sie hatte also die Möglichkeit, den Antrag einzusehen, es aber nicht getan. Aus finanziellen Gründen war später die Benennung eines Zeugen beim Landgericht nicht möglich.

### **c. Urteilsbegründung.**

- Schon die Adresse, München, Mauerkircherstrasse 181, an die das Urteil geschickt wurde, ist falsch. Dort schmorte es tagelang im Briefkasten meiner Schwester. Die gesetzten Fristen begannen zu laufen, ohne dass ich von der Existenz des Urteils wusste. Dabei war dem Amtsgericht meine Thailändische Adresse bekannt. Auch die Richterin wusste von meinem thailändischen Wohnort, denn sie schreibt in ihrem Urteil, dass ich im Haus meiner Söhne lebe. Außerdem hatte ich ausgesagt, dass ich mich aus Angst vor Nachstellungen der Antifa in München abgemeldet hatte und nach Thailand gezogen bin.
- Im ersten Satz der Gründe, wurde mir zu meiner deutschen Staatsangehörigkeit die thailändische Staatsbürgerschaft hinzugedichtet.
- Das mir zugestellte Urteil ist von der Richterin nicht unterschrieben, sondern nur gezeichnet. Die Urkundsbeamtin H. bestätigt auch nicht die Unterschrift der Richterin, sondern nur die Richtigkeit der Abschrift. Damit ist nicht ersichtlich wer für das Urteil die Verantwortung trägt.

Ich wiederhole mich:

Der BGH hat die Bedingungen, die an eine Unterschrift zu stellen sind, wie folgt zusammengefasst:

„Eine Unterschrift setzt ein aus Buchstaben einer üblichen Schrift bestehendes Gebilde voraus, das nicht lesbar zu sein braucht. Erforderlich, aber auch genügend ist das Vorliegen eines die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzuges, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt. Diese vom BGH sind nicht erfüllt.

- d. Die anderen Gründe der schlampigen Ausführung des Richteramtes werden Gegenstand der Berufungsverhandlung sein. Auf diese Unzulänglichkeiten gehe ich hier nicht weiter ein, erlaube mir aber, sie nach dem Berufungsverfahren nachzureichen. Was ich hiermit tue.
- e. Anmerkung zur Kenntnis: Über das Fehlverhalten und die Schlampigkeit der Ausführung des Richteramtes, habe ich am 01.11.2109 bei der Präsidentin des Amtsgerichtes Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht.

## **2. Zu Urteil Landgericht München vom 23.10.2019**

- a. Das Urteil wurde an die falsche Person mit Vorname Eric versandt.
- b. Die Adresse in Thailand ist unvollständig und entspricht nicht der landesüblichen Reihenfolge von Name, Hausnummer, Viertel, Straße, Hauptstraße, Wohnort, Provinzhauptstadt, Postleitzahl. Eine Schlamperei, die sich zwar nicht auf das Strafmaß auswirkt, aber die Nachlässigkeit des Gerichtes vor Augen führt.
- c. Die Teilnehmer des Gerichtes werden ungleich behandelt. Bei allen Personen, die der Justiz angehören, wird kein Vorname genannt. Dies erschwert die Identifikation. Bei allen zivilen Teilnehmern des Gerichtes sind die Vornamen genannt. Damit wird der Grundsatz, dass vor Gericht alle gleich sind, verletzt.
- d. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Den Staatsanwalt werden nur die „gesonderten Kosten“ seiner Aufwendungen angelastet. Da beide Anträge zurückgewiesen wurden, verstößt die Mehrbelastung zu meinem Nachteil gegen den Gleichheitsgrundsatz.

## I.

### Verfahrensgang:

- e. Im Verfahrensgang wird behauptet, der Direktor der TU Dresden habe Anzeige erstattet. Diese Darstellung ist falsch. Nicht der Direktor der TU hat die behauptete Maßnahme ergriffen, sondern der Rektor. Der Rektor hat auch keine Anzeige erstattet, sondern die Staatsanwaltschaft Dresden um „*Überprüfung meines Posts gebeten.*“ Diese falsche Darstellung im Urteil wird bei der Urteilsbegründung, noch eine wichtige Rolle spielen.
- f. Auf die Unrechtmäßigkeit der Hausdurchsuchung und der damit verbundenen Unrechtmäßigkeit der gleichzeitigen Vernehmung wurde hier bereits eingegangen. Die Richterin des Landgerichtes hat es verabsäumt, die von mir vorgetragene Formfehler, wie
- Ersetzen einer Unterschrift durch einen Haken, bzw.
  - fehlende Unterschrift in einem elektronisch erstellten Angebot, das Verfahren einzustellen, zu korrigieren.
- g. Am 4.4.2019 soll ich gemäß Urteil einen Zustellungsbeauftragten benannt haben. Diese Darstellung ist falsch. Richtig ist, dass sich der Staatsanwalt durch Rechtsbeugung meine Unterschrift erschlichen hat. Dies kann in der Gerichtsakte selbst überprüft werden:
- In der Verfügung vom 29.05.2018 behauptet StA Weinzierl der Wahrheit zuwider unter den Vermerken A und B der Prozessakte Seite 126/127, ich sei mit „unbekanntem Aufenthalt für längere Zeit abwesend“. Diese Behauptung lässt sich Herr Weinzierl am 29. Mai 2018 von der Justizangestellten Jandrosch beglaubigen.
  - Diese Tatsachenbehauptung stellt eine unwahre dienstliche Behauptung dar.

#### Begründung:

- In folgenden Schriftstücken wurden Herr Weinzierl oder seine Mitarbeiter vor der Verfügung vom 29. 05. 2019 über meinen Aufenthaltsort informiert:
  - . Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Rektor Hans Müller-Steinhagen vom 21.12.2017 Info-Adressat via E-Mail.
  - . Anzeige gegen den Rektor der TU vom 13.04.2018
  - . Schreiben an Herrn Weinzierl vom 21.03.2018, mit dem ausdrücklichen Hinweis über meine Erreichbarkeit.
  - . Schreiben an Frau Staatsanwältin Tilmann vom 13.04.2018.
  - . Anmeldung bei der Deutschen Botschaft Bangkok am 02.01.2018 und

. Eintrag des neuen Aufenthaltsortes im Reisepass (Anlage 6)

- Nach dem Eintrag in der Fahndungsliste am 30. Mai 2018 wurden zwei weitere Hinweise zu meinem Wohnort an die Staatsanwaltschaft gegeben. Spätestens hier hätte der Staatsanwalt mich aus der Fahndungsliste streichen müssen:
  - . E-Mail Deutsche Botschaft vom 06. 02. 2019, dass aus Sicht der zuständigen Staatsanwaltschaft keine passbeschränkende Maßnahmen nötig sind.
  - . Schreiben an Herrn Weinzierl vom 30.01.2019 mit der Erläuterung über die einzelnen Postwege und deren Zuverlässigkeit.
  - . Spätestens mit meinem Schreiben vom 2. April via E-Mail hätte Herr Weinzierl die Fahndung einstellen müssen. In dieser Mail informierte ich den Staatsanwalt über meinen Deutschlandaufenthalt vom 5.-12. April 2019 und bat ihn, mich zu informieren, falls in meiner Sache noch Informationsbedarf besteht. Aktenzeichen, Telefonnummer und E-Mail waren für eine Rückmeldung angegeben.
  - . In selben Schreiben stellte ich klar, dass ich mich einer Strafverfolgung nicht entziehen will. Spätestens hiermit bestand kein Grund mehr, mich in der Fahndungsliste zu belassen, zumal ich mich stets kooperativ gegenüber der Strafverfolgungsbehörde verhalten habe. (KOK Hederich: „äußerst kooperativ“)
- Bei derartig vielen Hinweisen muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Behauptung, mein Aufenthaltsort sei unbekannt, nicht um Schlamperei handelt, sondern um Vorsatz.
- Ob hier sogar Rechtsbeugung vorliegt, kann ich als Laie nicht beurteilen und überlasse es Ihrer Beurteilung, juristische Maßnahmen gegen Herrn Weinzierl einzuleiten.

h. Erschleichen einer Unterschrift am Münchner Flughafen.

Tatbeschreibung

- Polizeimeister K. ließ mich das von ihm ausgefüllte Formblatt „Benennung eines/einer Zustellungsbeauftragten“ mit der Bemerkung unterschreiben, ich solle die Aushändigung der Kopie quittieren. Ich unterschrieb auf der Unterschriftenzeile unterhalb des Hinweises „Eine Durchschrift dieser Niederschrift wurde mir ausgehändigt“.
- Erst viel später bemerkte ich das Kleingedruckte hinter der Unterschrift.

---

„Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers.“

- Diese betrügerische Erschleichung einer Unterschrift ist mir bisher nur aus dem kriminellen Milieu bekannt. Ich konnte daher nicht davon ausgehen, dass es sich hier um ein Betrugsmanöver handelte, weil ich eine solche betrügerische Masche von einer Amtsperson nicht erwarten konnte.
  - Diese Erschleichung meiner Unterschrift basiert auf der Anweisung von Herrn Weinzierl: „Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten ausschließlich auf freiwilliger Basis.“
  - Diese „Freiwillige Basis“ konnte nur durch die Erschleichung der Unterschrift auf krimineller Basis erfolgen, denn in meinem Fall – und das musste Herrn Weinzierl bewusst sein – führte diese „Benennung“ dazu, dass gesetzte Fristen wegen des langen Postweges bereits verstrichen sind, ehe mich die Schriftstücke in Thailand erreichen.
  - Eine freiwillige Unterschrift unter einer ordnungsgemäßen Vollmacht dazu hätte ich nie gegeben.
  - Im Duden ist definiert: *„zum Zeichen der Bestätigung, des Einverständnisses o. Ä. eigenhändig unter ein Schriftstück, einen Text geschriebener Name.“* Es ist also klar definiert, dass Name **unter** ein Schriftstück oder einen Text zu setzen ist. Das Wort Vollmachtgeber taucht in dem Formblatt „Benennung eines/einer Zustellungsbeauftragten“ erst **nach** der Unterschrift auf. Es handelt sich also um keine rechtsverbindliche Vollmacht.
  - Da ich Frau Brüggemann auch nicht kenne, kann ich sie auch nicht benannt haben.
  - Ausdrücklich **quitierte ich die Aushändigung** der Durchschrift der Niederschrift.
  - Die Durchschrift der Niederschrift trägt kein Datum. Wie ist es der Richterin möglich, das Datum der Aushändigung auf 4.4.2019 festzulegen? Sollte sich auf dem Original ein Datum befinden, vermute ich, dass eine Urkundenfälschung vorliegt.
- i. Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichtes liegt mir nicht vor. Dem Antrag an das Landgericht, mir dieses Dokument zukommen zu lassen, wurde noch nicht nachgekommen. Dennoch gehe ich davon aus, dass der Staatsanwalt keine neuen Tatvorwürfe erhoben hat.

## **II. Persönliche Verhältnisse**

- j. Bei dem Angeklagte, der in Troppau aufgewachsen ist, muss es sich um eine andere Person handeln als mich. Ich bin zwar in Troppau geboren, wuchs aber in Österreich, Jugoslawien, Deutschland und Norwegen auf, ehe ich zur Bundeswehr ging.
- k. Das Gericht behauptet, dass ich meine Krankenversicherung wegen meines Umzuges nach Thailand gekündigt habe. Diese Darstellung ist falsch. Die Krankenversicherung hat mir nach anfänglicher mündlicher Zusage meines Agenten, auch im Ausland die Krankenversicherung weiterführen zu können, nach dem Wohnungswechsel mitgeteilt, dass die Aussage des Agenten zwar im Prinzip richtig ist, es handle sich aber um eine Kann-Bestimmung, die man in meinem Fall aber nicht anwenden wolle. Dies habe ich vor Gericht auch so ausgesagt.
- l. Im Urteil wird behauptet, ich hätte, abgesehen von altersbedingten Einschränkungen, keine gesundheitlichen Probleme. Diese Darstellung ist falsch. Ich habe dem Gericht erklärt, dass ich an Bluthochdruck leide und erhöhte Harnsäurewerte aufweise und Gichtanfälle habe, was u.U. später zu einer Dialyse führen könnte. In diesem Falle bliebe mir nichts anderes übrig, als mich wie ein Hund in eine Ecke zu verkriechen und zu verrecken. Was ja, da wir inzwischen zur Köter Rasse gehören, nicht schwerfallen wird. Ich habe darüber hinaus angegeben, Hautkrebs zu haben. Ich bot dem Gericht an, ihm die Aufzeichnungen meines letzten Gesundheitschecks zu überlassen. Dies wurde aber von der Richterin abgelehnt.

## **III. Sachverhalt**

- m. Die Darstellung auf dem Bild, nebst Kommentar, der Technischen Universität Dresden, durch das ersichtlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass er, der Rektor, ein Dresdner sei, der nicht an Veranstaltungen der Pegida teilnehme, ist falsch zitiert.

An dieser Darstellung wird sehr deutlich, dass die Richterin die falsche Formulierung der Staatsanwaltschaft ungeprüft übernommen hat. Ein einziger Blick auf das Bild hätte genügt, um den Text richtig widerzugeben: *„Ich bin Rektor der TU Dresden und einer der mehr als 500.000 Dresdner, die nicht zur Pegida gehen.“*

Diese Ungenauigkeit der Formulierung mag nebensächlich erscheinen, ist es aber nicht. Wenn jemand lediglich nicht zu Veranstaltungen einer Organisation geht, ist dies grundsätzlich anders zu bewerten, als wenn es jemand grundsätzlich ablehnt, dorthin zu gehen.

- n. Im Sachverhalt erläutert die Richterin, dass ich Inhaber / Nutzer des Facebook-Profiles „Erik Kothny“ sei. Sie beschreibt auch, dass am 15. 10. 2018 der Rektor auf seiner Homepage ein Bild von sich nebst einem Kommentar postete. Am 18. 05. 2018 – so die Richterin – soll ich hierzu einen Kommentar veröffentlicht haben, dem ich ein Bild beigefügt hatte. Aus der Beschreibung geht nicht hervor, ob das Einstellen meiner Collage mit Kommentar auf meinem Facebook-Profil erfolgte, oder auf der Facebook-Seite der Uni Dresden. Dies ist insofern bedeutend, weil sowohl meine Kommentierung als auch die weiteren Kommentierungen einen anderen Verlauf nahmen.
- o. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass das im Sachverhalt erwähnte Bild, das Bild auf meiner Homepage ist. Begründung: Im Sachverhalt ist ausgeführt, dass mein Kommentar gegen 07.20 Uhr veröffentlicht wurde. Die nur ungefähre Zeitangabe ist vermutlich dadurch begründet, dass auf dem Facebook-Profil „Erik Kothny“ gar keine Zeitangabe vorhanden ist, der Eintrag auf dem Profile der TU Dresden aber mit 07:21 Uhr exakt registriert ist, auf den somit die Zeitangabe „ungefähr“ nicht zutreffend ist. Diese Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil im Folgenden immer wieder zwischen dem hier angeklagten Posting auf dem FB-Profi „Erik Kothny“ und dem FB-Profil der TU Dresden hin und her gesprungen wird, ohne dass ersichtlich wird, auf wessen Profil sich das Urteil konkret bezieht.
- p. Die Richterin führt weiter aus, dass das Facebook-Profil des Angeklagten auf der diese Bilder eingestellt wurden sei, wie ich zumindest billigend in Kauf genommen haben soll, frei zugänglich und damit für einen *„unbegrenzten Personenkreis auch in München wahrnehmbar sei und sich an die deutsche Leserschaft wende.“*

Die Formulierung „unbegrenzter Personenkreis“ ist eine unbewiesene Behauptung und stellt eine Dramatisierung dar, die durch nichts belegt werden kann. Das Bild auf der Facebookseite wurde insgesamt zweimal geliked, zweimal kommentiert und einmal geteilt. Eine dünne Ausbeute für ein Bild, dass für einen „unbegrenzten Personenkreis“ zugänglich gewesen sein soll.

Ich mache für das „unbegrenzt“ eine andere Rechnung auf:

Wenn Sie das Bild der geschächeteten Frau in Google-Bild eingeben (Ich beantrage, dass sie das tun) erhalten sie 24.000.000.000 Treffer. (24 Milliarden)

Bei einem Ausdruck erscheinen pro DIN A 4 Blatt etwa 8 Abbildungen. Macht also 3.000.000.000 Blatt Papier. Ein Blatt Papier wiegt 5 Gramm. Macht ein Gewicht von 15.000.000.000 Gramm = 15.000.000 kg = 15.000 Tonnen. Würde man dies auf für 18 Tonnen Zuladung zugelassenen Sattelschlepper verladen, käme man auf 833 Sattelschlepper, die den Verkehr durch München über Stunden lahmlegen würden, wollte man die Ausdrücke als Beweis ans Landgericht karren. Und diese Zahl wäre immer noch nicht „unbegrenzt“. Die von der Staatsanwaltschaft übernommene Formulierung dient ausschließlich der dramatischen Schilderung, um die Schwere der Tat zu belegen und ein hohes Strafmaß zu begründen. „Unbegrenzt“, ist eine nicht greifbare Formulierung. Bei objektiver Betrachtungsweise käme es zu keiner derartigen Übertreibung.

#### **IV. Beweiswürdigung**

- q. In der Beweiswürdigung wird deutlich, dass die Richterin zwischen den Bildern der TU Dresden und meiner Webseite hin und her springt. Die ursprüngliche Festlegung auf das Profil „Erik Kothny“ vermischt sich im Laufe der Urteilsbegründung mehr und mehr mit dem Profil der TU-Dresden.

Die von der Richterin zitierte Formulierung *„Er hat seinen freien Willen und sie nicht mehr“* stammt nicht von der angeklagten Facebook-Seite von „Erik Kothny“. Es ist auch falsch, dass diese Formulierung *„meine Ansicht sei“*.

Die exakte Formulierung auf meinem Profil „Erik Kothny“ lautet: *„Der Unterschied, ob jemand zur Demo gehen will, oder nicht, liegt im freien Willen. Der Rektor hat ihn, das Mädchen im IS hat ihn nicht (mehr).“*

Dieser Text ist etwas länger und weist auf den IS als Urheber hin. Damit ist, wenn auch in verkürzter Form der Berichterstatter-Modus und die Absicht, eine Diskussion zu initiieren, gewahrt, zumindest aber angedeutet. In der verkürzten Version auf dem Profil der Uni Dresden steige ich in eine bereits laufende Diskussion ein, in der ich die verkürzte Form meiner Aussage wählte.

- r. Ich werde aus einem Kommentar zitiert: *„Was die Bildkombination angeht, ist dies ein legitimes Mittel der Satire. Sie lebt von Übertreibung und das ist weder primitiv noch Stimmungsmache.“*

Ich sehe nicht, was es hier zu „würdigen“ gibt. Im Duden ist Satire ähnlich formuliert: „ **Kunstgattung** (Literatur, Karikatur, Film), die durch **Übertreibung**, Ironie und [beißenden] Spott an **Personen, Ereignissen** Kritik übt, sie der Lächerlichkeit preisgibt, **Zustände anprangert**, mit scharfem Witz geißelt. (Hervorhebung durch mich).  
Diese Definition aus dem Duden belegt, dass mein Posting durch die grundgesetzlich garantierte Kunst- und Meinungsfreiheit gedeckt ist und nicht als bloße „Gewaltdarstellung“ gesehen werden kann.

- s. Die Aussage des KOK Matuschowitz (Hederich), ich beschäftige mich mit der „*Gewalt, die vom Islam ausgehe*“, ist in dieser gewählten Formulierung falsch. Das habe ich explizit auch so nicht gesagt.  
Die angeführte Passage aus dem „abschließenden Vermerk“ vom 2. 10. 2019 – also vier Tage nach der Vernehmung – ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus dem Gedächtnis nachgetragen und wurde von mir so nie geäußert.  
Die Aussage beruht nicht aus einer Vernehmung und ist nicht von mir autorisiert. Dies geht aus der Durchsuchungsniederschrift vom 28.09.2018 eindeutig hervor, in der KOK Matuschowitz (Hederich) schreibt: „*Herr Kothny las sich den Durchsuchungsbeschluss durch und gab an, dass er sich nicht zu den Vorwürfen äußern werde.*“ Richtig ist, dass ich Herrn KOK Matuschowitz (Hederich) bat, mein Buch „Deutschland es brennt“ als Beweismittel zu den Akten zu nehmen. Dabei habe ich auch gesagt, dass man darin die Motive meiner Handlungsweise erkennen könne.  
So wie es aussieht, hat die Richterin das Buch nicht mal überflogen. Sonst hätte sie auf nur 20 Seiten im Kapitel „Mohammed“ nachlesen können, wie ich um die Wahrheitsfindung in Sachen Islam gerungen habe. Gewalt spielt im Islam, schon allein wegen der rund zwei Dutzend Todes-Suren, sicherlich eine Rolle, dies auf die Formel „*Gewalt, die vom Islam ausgeht*“ zu reduzieren, entspricht nicht den Fakten. In meinem „letzten Wort“ habe ich das auch ausführlich belegt.
- t. Es ist richtig, dass ich das Bild auf **meinem** FB-Profil eingestellt habe und auch die Aufschrift selbst gemacht habe, es ist aber sachlich falsch, dass ich „der Meinung sei“, dass über dem Bild gestanden habe: „Er hat seinen freien Willen, sie nicht mehr“. Dieser Text ist auf meinem FB-Profil nicht zu finden.
- u. Die Behauptung von KOK Matuschowitz (Hederich), die Anzeige durch den Rektor sei erfolgt, weil dieses Bild mit einer Bildcollage mit der geschächteten Frau zusammen benützt worden sei. Diese Darstellung entspricht nicht den Fakten. Der Rektor der Uni Dresden hat in seinem Schreiben vom 13. Dezember 2015 nur von einer „Unterrichtung“ gesprochen und ausdrücklich keine Anzeige erstattet. Er

schreibt: „Hinsichtlich der Beleidigung meiner Person, möchte ich keinen Strafantrag stellen. Jedoch bitte ich, um Kenntnisanfrage und Überprüfung....“

Auch hinsichtlich meines Postings, wurde keine Strafanzeige gestellt, sondern lediglich gebeten: „hinsichtlich des beiliegenden Bildes, bitte ich Überprüfung“.

Auch fehlt die von Herrn Matuschowitz (Hederich) beschriebene Begründung durch den Rektor.

- v. Die verschwurbelte Formulierung Verneinung „Das Gericht ging nicht davon aus, dass der Angeklagte – irrtümlich – die Veröffentlichung eines solchen Fotos einer geschädigten Frau für zulässig hielt. Der Angeklagte hat sich nach Ansicht des Gerichtes darüber überhaupt keine Gedanken gemacht, als er dieses Bild zunächst auf Facebook einstellte. Dass Facebook dieses Bild zwar ein Tag lang sperrte, dann jedoch wieder veröffentlichte, kann nicht als Prüfung durch Juristen, auf die man sich verlassen kann, ausgelegt werden.“

Diese Formulierung beinhaltet eine ganze Kette von unbewiesenen Annahmen, Unterstellungen und Unwahrheiten.

- Wie ich bereits erläutert habe, hatte ich das Bild aus einer seriösen Quelle entnommen und mir darüber sehr wohl Gedanken gemacht, dass man ein reales Bild der Pegida-abwerteten Stellungnahme des Rektors entgegen setzen kann, weil ja gerade Pegida vor derartigen Auswüchsen des Islam warnt. Das Gericht stellt hier einfach eine unbewiesene Behauptung in den Raum. Auch meine bereits geschilderte Bemühungen in dem Buch „Deutschland es brennt“ mit dem Islam belegen, dass ich mir über die Formen des Islam sehr wohl Gedanken gemacht habe.
- Was die Sperrung durch Facebook angeht mag es zutreffen, dass dies bisweilen ohne juristische Prüfung geschieht, aber angesichts der Tatsache, dass Facebook mit bis zum 50 Millionen Euro bestraft werden kann, wenn es Hassrede zulässt, ist bei Freigabe eines Posts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine juristische Würdigung im Spiel.
- Ich habe dies auch am Amtsgericht in meinem Antrag auf Einstellung wegen geringer Schuld angeführt. Ich führte aus:

„Wie der Gesprächsverlauf auf FB zeigt wurde die Collage auch kontrovers diskutiert, was ja mein Anliegen war. Insofern hat der Dresdner Staatsanwalt mit seinem Vermerk Recht, auch den Kontext zu prüfen.“

Am 18. 10.2015 wurde das Foto wegen „Verherrlichung von Gewalt“ anonym an Facebook gemeldet. FB teilte mir mit, das Bild zu prüfen.

Meine Antwort an Facebook: Es handle sich bei der Collage um eine künstlerische Realsatire, die der Politik von Gutmenschen zuwiderläuft, die nicht wollten, dass die Grausamkeit von Islamisten ans Tageslicht kommt. Es folgt die Angabe der Quelle

<http://arouet8.com/category/islamischer-faschismus/>

Kurze Zeit darauf Nachricht von Facebook

*„Dein Foto wurde als Verstoß gegen die Facebook-Gemeinschaftsstandards gemeldet. Da das nicht der Fall ist, wurde es nicht entfernt.“*

Bitte vergegenwärtigen sie sich:

Löschtrupps bei Facebook werden staatlich gefördert, haben Rechtsabteilungen, die juristisch prüfen. Meinen Post natürlich auch: Und sie kommen zu dem Ergebnis: Kein Verstoß - und geben das Bild wieder frei.

Das heißt, dieser Facebook-interne juristische Vorgang schlüsselt sich meiner laienhaften Vorstellung an: Die Collage ist legitim.

Wie groß ist denn da bitte meine Schuld, wenn ich zu demselben Ergebnis komme, wie Facebook. Die Einschätzung der Richterin mag eine andere sein, es bleibt aber eine unbewiesene Einschätzung.

- Selbst die TU Dresden, die gemäß Schreiben vom 13. Dezember 2015 nur von einer „Unterrichtung“ gesprochen und ausdrücklich keine Anzeige erstattet und um Überprüfung bittet, hat, wie aus dem Schreiben ersichtlich, ihre Rechtsabteilung von Anfang an in den Vorgang einbezogen. Wenn sich diese Rechtsabteilung der TU schon nicht sicher ist und um Überprüfung bittet, wie bitte soll ich ohne Rechtsabteilung die Entscheidung treffen, die das Gericht für richtig hält, damit aber alleine steht.

## **V.**

### **Rechtliche Würdigung**

- w. Nach Ansicht des Gerichtes liegt in meiner Collage „eine Berichterstattung im Sinne Absatz 2 § 131 StGB nicht vor“. Es sei kein Bericht über ein Zeitgeschehen oder ein früheres Geschehen. Das Bild sei als Gegenpol zum Bild des Rektors der TU dargestellt. Der Text setze sich auch nicht damit auseinander, wann und wo eine solche Tat begangen wurde. Entsprechend handele es sich nicht um eine Berichterstattung.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es nicht Absicht einer satirischen Collage sein kann, Bericht zu erstatten, sondern gerade durch den Spannungsbogen zweier Gegenpole den Betrachter zum Nachdenken anzuregen. Immerhin ist auf dem Posting im Vortext vermerkt, dass es sich um eine Aktion des IS handelt.

In meinem Plädoyer habe ich ausdrücklich darauf verwiesen und durch Beispiele belegt, dass es damals „Mode“ war, Menschen – und vor allem Christen – zu schächten. Unter anderem habe ich 21 koptische Christen angeführt, die geschächtet wurden. Das Gericht verkennt, die journalistisch-künstlerische Praxis, einer bildlichen Darstellung eine Berichterstattung hinzuzufügen.

Die Verbreitung des Bildes ist eine Darstellung der damals geübten Praxis des IS, stellt also sehr wohl eine Botschaft dar, dass der Islam auch über gewaltbereite Gruppierungen verfügt. Für sich alleine gestellt, mag das Gericht Recht haben, aber das Bild wurde als Gegengewicht zu der verharmlosenden Darstellung des Rektors gepostet. Außerdem ist es schlicht unmöglich, der vereinfachten Darstellung des Rektors mit einer "Berichterstattung" zu kontern.

- x. Die Veröffentlichung des Bildes sei nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt – so das Gericht – und begründet, es sei blutrünstig und werde ausschließlich zur Erzeugung von Ekel und Nervenkitzel verwendet.  
Es ist schlicht von der Vorsitzenden erfunden, dass das Bild ausschließlich benutzt wurde, um eine pointierte übertriebene Gegenposition zur Position des Rektors aufzubauen. Insofern sei hier die erhebliche Gewaltdarstellung als Blickfangt für die Meinungsäußerung des Angeklagten verwandt worden. Die Behauptung, es sei ausschließlich zur Erzeugung von Ekel und Nervenkitzel verwendet worden, ist eine Unterstellung und kann auch nicht aus meinen Äußerungen und meinem letzten Wort abgeleitet werden. Es ist ganz einfach eine Erfindung der Richterin. Mein Anliegen war es, eben vor dieser Gewalt zu warnen, weil sich der Rektor mit seinem Posting islamkritischen Warnungen in den Weg stellte.
- y. Als mir dann noch die Richterin nach der Verhandlung aus dem Schmuddelköcher des Münchner Land-Gerichtes einen pornografischen Pfeil Richtung Bangkok nachschickte, ist das durch nichts bewiesen aber Beleg für ihr Vorurteil.
- z. Ich habe in meinem Plädoyer ausführlich über Gewaltdarstellung referiert. Zum Beispiel über gewaltverherrlichende Bilder in der christlichen Kultur. Alleine die Kreuzigung Christi ist eine Gewaltdarstellung par excellence. Darauf, obwohl in Buchform der Akte beigefügt und als „letztes Wort“ vorgetragen, geht das Gericht nicht mit einem Wort ein. Ich wiederhole es daher:

Die Kreuzigung selbst wird aus medizinischer Sicht von W. Giolda, 1996 wie folgt beschrieben:

*„Der Legionär fühlt nach der Vertiefung an der Vorder-seite des Handgelenks. Er treibt einen schweren, vier-eckigen, gehämmerten Eisennagel durch das Handgelenk und tief in das Holz.*

*Der linke Fuß wird gegen den rechten Fuß gepresst und mit gestreckten Füßen und Zehen nach unten wird ein Nagel durch beide getrieben, die Knie etwas gebeugt. Das Opfer ist jetzt gekreuzigt. Da er langsam mit mehr Gewicht auf den Nägeln in den Handgelenken durchhängt, schießt qualvoller – feuriger Schmerz von den Fingern über die Arme, um im Gehirn zu explodieren, da die Nägel in den Handgelenken Druck auf die mittleren Nerven produzieren. Wenn er sich hochdrückt, um diese dehnende Qual zu vermeiden, stellt er sein volles Gewicht auf den Nagel, der durch die Nerven zwischen den Mittelfußknochen der Füße reißt.*

*An dieser Stelle tritt ein anderes Phänomen auf. Da die Arme ermüden, fegen große Wellen von Krämpfen über die Muskeln, um sie in tiefe, erbarmungslos klopfende Schmerzen zu verknoten. Mit diesen Krämpfen kommt die Unfähigkeit, sich selbst hochzudrücken.*

*Stunden dieses grenzenlosen Schmerzes, Zyklen sich zu verdrehen, Krämpfe durch ausreißende Gelenke, intermittierende Teilerstickung, glühender Schmerz, wenn das Gewebe von seinem verletzten Rücken ab-geschunden wird, da er sich hinauf und hinab gegen das grobe Holz bewegt.*

*Der Verlust an Zellstofflüssigkeit hat eine kritische Ebene erreicht, das zusammengepresste Herz kämpft, um schweres, dickes, schleppendes Blut in die Gewebe zu pumpen, die gefolterten Lungen machen eine rasende Anstrengung, in kleinen Schlucken von Luft zu keuchen. Die merklich dehydrierten Gewebe senden ihre Flut von Reizen zum Gehirn.*

*Der Körper von Jesus ist jetzt in Extremen, und er kann fühlen, wie die Frische des Todes durch seine Gewebe schleicht. Diese Erkenntnis bringt sein sechstes Wort heraus, möglicherweise nur wenig mehr als ein gefoltertes Geflüster: „[...] Es ist vollbracht! [...]“*

Wie kann es sein, dass Warnungen vor der Praxis militanter Anhänger einer Religion nicht mit Mitteln gewarnt werden darf, wie sie hunderttausendfach in unseren Kirchen zu sehen ist.

Und genau darum geht es: um eine politische Auseinandersetzung, die von Amts- und Landgericht inhaltlich nicht aufgegriffen wird, sondern vordergründig mit der Überbetonung eines unliebsamen Bildes abgewürgt wird, damit ja nichts an die Öffentlichkeit kommt.

Die Einsetzung von Dezernat 44 "politische Motivierung (rechts)" entpuppte sich spätestens nach der 2. Hausdurchsuchung als Schuss in den Ofen. Hier scheint auch der Ursprung der Verfolgung der Meinungsfreiheit zu liegenb.

Mein Anliegen war es, Dinge so darzustellen, wie sie sind. Das Bild ist ja nicht konstruiert, sondern setzt einer ideologischen Verharmlosung durch den Rektor, ein Bild aus der Realität entgegen.

Es wundert nicht, dass ein solches Urteil keine Unterschrift trägt, sondern nur der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigt wird, nicht aber durch die Unterschrift der Richterin bestätigt wird.

Wer unter ein Urteil ein handschriftliches gez. hinkritzeln kann, ist auch in der Lage ohne zeitlichen Mehraufwand rechtsverbindlich mit Namen zu unterschreiben.

**Solange mir kein Urteil mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zugestellt wird, solange erkennen ich dieses Urteil nicht an.**

**Ich beantrage**

**die Urteile des Amts- und des Landgerichtes aufzuheben.**

Mit freundlichen Grüßen



Erik Kothny

PS.: Wenn in diesem gemischten Doppel von Revision- und Beschwerdeschreiben, die beiden rechtlich unterschiedlichen Verfahren etwas durcheinander geraten sind, müssen sie vom Revisionsgericht geordnet werden. Man verwehrt mir nämlich einen Pflichtverteidiger und ich bin als Laie nicht in der Lage, diese beiden juristischen Dinge so zu unterscheiden, wie es Juristen nach jahrelangem Studium vermögen.

Wegen der Feiertage zum Jahreswechsel und einer Magen-Darm Infektion können sich ein paar Flüchtigkeitsfehler eingeschlichen haben, die ich bitte, zu entschuldigen.